

RS Vwgh 1995/10/23 94/04/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §66 Abs4;

GewO 1973 §366 Abs1 Z4;

GewO 1973 §74 Abs2;

GewO 1973 §81 Abs1;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Wird dem Besch von der Erstbehörde ein strafbares Verhalten unter Zugrundelegung einer Eignung der Betriebsanlage zur Gefährdung der Kunden (durch Brände) und des Grundwassers (durch austretendes Heizöl) NICHT zur Last gelegt, stellt die Aufnahme dieser Sachverhaltselemente in den Schuldspruch nicht bloß eine (unter Wahrung der Identität der Tat) zulässige Modifizierung der Tatumschreibung, sondern eine unzulässige Auswechslung der Tat durch die Berufungsbehörde dar (Hinweis: E 19.9.1980, 1155/79, E 14.11.1989, 89/04/0107).

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Spruch der Berufungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994040080.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>